

Merkblatt zur Auflösung eines Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt in der Regel durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 41 BGB) mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen oder der Mehrheit, die die hierfür einschlägige Satzungsregelung vorschreibt.

Sofern in der Mitgliederversammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, gilt § 48 BGB, wonach die Liquidation durch den Vorstand erfolgt. Soweit die Mitgliederversammlung keinen anderslautenden Beschluss fasst, vertreten die Liquidatoren den Verein gemeinschaftlich.

Die Auflösung des Vereins, die Liquidatoren und deren Vertretungsmacht müssen unter Vorlage einer Kopie des entsprechenden Protokolls der Mitgliederversammlung in öffentlich beglaubigter Form zum Vereinsregister angemeldet werden.

Bitte beachten Sie, dass auch ein Wechsel in der Person der Liquidatoren jederzeit zur Eintragung anzumelden ist. Diese Anmeldung muss – wie alle anderen Anmeldungen auch – in öffentlich beglaubigter Form erfolgen.

Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, den Verein aufzulösen, ist der Verein als solcher noch nicht beendet, und er kann noch nicht im Register gelöscht werden. Der Verein existiert zunächst weiter, befindet sich aber im sogenannten Liquidations- oder Abwicklungsstadium. Es ist dann Aufgabe der Liquidatoren den Verein abzuwickeln.

Die Abwicklung (Liquidation) bedeutet, dass der Verein offene Forderungen einzieht, evtl. bestehende Verbindlichkeiten (Schulden) tilgt sowie laufende Verträge einer ordnungsgemäßen Beendigung zuführt und seine Vermögenswerte „versilbert“ d.h. veräußert oder in sonstiger Weise verwertet, kurz gesagt alle noch bestehenden Rechtsgeschäfte, Dienst- oder Arbeitsverhältnisse etc. ordnungsmäßig beendet und sein Vermögen abwickelt. Auch steuerliche Verpflichtungen sind zu erfüllen bzw. abzuklären. Diese Abwicklung soll dazu dienen, die spätere Auszahlung oder Übertragung des Vermögens an den in der Satzung genannten Berechtigten vorzubereiten. In den meisten Satzungen ist geregelt, wer das Vermögen des Vereins im Falle der Auflösung erhalten soll. Hiervon darf nicht abgewichen werden, sofern keine Änderung der Satzung erfolgt ist (die vorher anzumelden ist).

Die Auflösung des Vereins ist in dem Bekanntmachungsblatt zu veröffentlichen, welches der Verein in der Satzung für Bekanntmachungen vorgesehen hat (§ 50 BGB). Fehlt eine solche Bestimmung in der Satzung, ist die Auflösung in dem Blatt zu veröffentlichen, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist. Dies ist in Rheinland-Pfalz der

Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz.

Anschrift:

Staatskanzlei

Postfach

55028 Mainz

Telefon 06131 164753

www.staatsanzeiger.rlp.de

Die Bekanntmachung lautet z.B.:

(Name des Vereins): Der Verein ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert sich bei diesem zu melden. Die Liquidatoren sind: (mit vollständiger Anschrift)

Sofern dem Verein Gläubiger (d.h. Dritte, die eine Forderung an den Verein haben) bekannt sind, sind diese gesondert schriftlich von der Auflösung zu benachrichtigen.

Nach erfolgter Bekanntmachung schließt sich ein sog. Sperrjahr an, d.h. der Verein darf nicht vor Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung in dem vorgenannten Medium sein noch vorhandenes Vermögen an den in der Satzung genannten Anfallberechtigten auszahlen. Auf die Einhaltung des Sperrjahres kann nur dann verzichtet werden, wenn schriftlich versichert wird, dass keine Liquidation stattfinden muss, da kein Vermögen vorhanden ist, ein solches auch nicht an den Anfallberechtigten verteilt wurde und dass kein Rechtsstreit anhängig ist.

Ist die Liquidation nach Ablauf des Sperrjahres beendet oder muss keine Liquidation erfolgen (siehe vorstehende Ausführungen), dann ist durch die Liquidatoren folgendes zur Eintragung anzumelden:

„Die Liquidation ist beendet. Der Verein ist erloschen.“

Diese Anmeldung muss durch die Liquidatoren in öffentlich beglaubigter Form erfolgen.

Das Registergericht wird in der Regel nach ca. zwei Jahren nach dem Stand der Liquidation nachfragen. Erfolgt auf diese Anfrage keine Rückmeldung durch den Verein, kann das Registerblatt von Amts wegen geschlossen werden (§ 4 Vereinsregisterverordnung - VRV).